

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Swantje Sperling und Erwin Köhler GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Unterstützung für den Ring politischer Jugend**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Art und in welcher Höhe wird der Ring politischer Jugend auf kommunaler Ebene und auf Ebene des Landes finanziert und gefördert (bitte detailliert nach Gebietskörperschaften und Verwendungszwecken [strukturell, projektbezogen] aufschlüsseln)?
2. Welche Förderungen gehen/gingen an welche Landkreise und welche Entwicklungen bildeten sich bei diesen in den letzten 10 Jahren ab?
3. Welche Einzelprojekte des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg wurden in den letzten fünf Jahren von Seiten des Landes unterstützt (bitte die Gründe und die örtliche Zuordnung mit angeben)?
4. Welche Möglichkeiten und Herausforderungen sieht sie für die zukünftige Förderung des Rings politischer Jugend auf Landes- und kommunaler Ebene?
5. Wie bewertet sie die Verbindung von bereitgestellten finanziellen Mitteln und deren Ausgabe mit den Projekten und Veranstaltungen des Rings politischer Jugend auf kommunaler Ebene?
6. Welche Entwicklungen haben sich bei den Mitgliederzahlen auf kommunaler Ebene in den letzten fünf Jahren abgezeichnet und welche Entwicklungen werden erwartet (bitte die erwarteten Entwicklungen erklären bzw. begründen, ob zwischen der Aktivität, sowie der Mitgliederzahl und der Anzahl der Kandidaturen von Kandidaten/Kandidatinnen auf kommunaler Ebene ein Zusammenhang festgestellt wurde und wie viel Prozent der Mitglieder des Rings politischer Jugend auf Landes- und kommunaler Ebene kandidieren)?

7. Wie bewertet sie die Arbeit und Aufgaben des Rings politischer Jugend auf kommunaler Ebene (bitte getrennt betrachtet, hinsichtlich der schon vollzogenen Absenkung des aktiven Wahlalters ab 16 Jahren bei den Kommunalwahlen sowie der zu erwartenden Absenkung des passiven Wahlalters bei der Kommunalwahl 2024)?
8. Wie wird vom Land, bei landesgeförderten Projekten, auf eine parteipolitische Vielfalt geachtet wird?
9. Welche Rolle kommt dem Inhalt von Veranstaltungen und Projekten im Rahmen politischer Bildung im Hinblick auf Fördermöglichkeiten zu?

22.12.2022

Sperling, Köhler GRÜNE

#### Begründung

Demokratie und Politik benötigen Engagement aus der Gesellschaft und müssen eine Repräsentation dieser leisten. Der Ring politischer Jugend, aber auch andere partei- und gesellschaftspolitische Jugendverbände tragen dazu bei, junge Menschen für demokratische Teilhabe, Partizipation sowie Politik zu begeistern. Für eine angemessene Repräsentation in Gremien auf kommunaler und Landesebene und der Erfüllung von politischer Bildungsarbeit, ist es notwendig, dass eine gerechte und gleiche Verteilung von Mitteln für diese Verbände bereitgestellt wird. Für diese Arbeit sind die Verbände aktiv vor Ort, auch benötigen sie vor Ort die Förderung und die Mittel, die ihnen bereitgestellt werden. Diese Kleine Anfrage zielt auf die unterschiedlichen Verhältnisse der Landkreisspezifischen Förderung ab.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 20. Januar 2023 Nr. 23-0141.5/28/2981/1 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

1. *In welcher Art und in welcher Höhe wird der Ring politischer Jugend auf kommunaler Ebene und auf Ebene des Landes finanziert und gefördert (bitte detailliert nach Gebietskörperschaften und Verwendungszwecken [strukturell, projektbezogen] aufschlüsseln)?*
2. *Welche Förderungen gehen/gingen an welche Landkreise und welche Entwicklungen bildeten sich bei diesen in den letzten 10 Jahren ab?*
3. *Welche Einzelprojekte des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg wurden in den letzten fünf Jahren von Seiten des Landes unterstützt (bitte die Gründe und die örtliche Zuordnung mit angeben)?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet. Der Ring politischer Jugend Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss der Landesver-

bände der politischen Jugend in Baden-Württemberg. Über seine Zusammensetzung entscheidet die Verbandsversammlung entsprechend der Satzung des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg (s. *Anlage*). Aktuell gehören ihm die Junge Union Baden-Württemberg, die Jusos in der SPD Baden-Württemberg, die Jungen Liberalen Baden-Württemberg und die Grüne Jugend Baden-Württemberg an. Nach § 5 der Satzung des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg können sich auf Ebene der Stadt- und Landkreise Kreisausschüsse konstituieren, die sich mit Zustimmung des Landesausschusses des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg diesem anschließen können.

Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans wird der Ring politischer Jugend Baden-Württemberg seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration mit jährlich 263.700 Euro gefördert. Hiervon entfallen 2.000 Euro als Zuschuss an den Ring politischer Jugend Baden-Württemberg für die überverbandliche Arbeit des Rings politischer Jugend und 261.700 Euro für die politische Bildungs- und die staatsbürgerliche Erziehungsarbeit an die Jugendverbände, die im Ring politischer Jugend zusammengeschlossen sind.

Über die Verwendung und Weiterleitung der Fördermittel auch in Form der Förderung von Einzelprojekten entscheidet der Ring politischer Jugend Baden-Württemberg in eigener Verantwortung. Hierbei findet § 8 der Satzung des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg Anwendung. Die Mittelverwendung wird nicht durch das Land, sondern durch den Ring politischer Jugend und der in ihm zusammengeschlossenen Verbände der politischen Jugend gesteuert.

Bezüglich der Förderung der Ringe politischer Jugend auf Ebene der Stadt- und Landkreise erfolgte seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration eine Abfrage beim Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg.

Von 14 der 35 Landkreise in Baden-Württemberg lag zum Stichtag 12. Januar 2023 keine Rückmeldung vor. In den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Böblingen, Esslingen, Heidenheim, Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Neckar-Odenwald, Ostalbkreis, Rastatt, Rottweil, Schwäbisch Hall, Schwarzwald-Baar, Sigmaringen, Tübingen und Waldshut hat sich nach Auskunft der Landkreise kein Kreisausschuss des Rings politischer Jugend auf Kreisebene konstituiert. Zum Teil sind die lokalen politischen Jugendorganisationen von Parteien, die sich zum Ring politischer Jugend Baden-Württemberg zusammengeschlossen haben, Mitglied in den jeweiligen Kreisjugendringen. Im Bodenseekreis, Landkreis Konstanz, Ortenaukreis, Landkreis Ravensburg und Landkreis Reutlingen haben sich Kreisausschüsse des Rings politischer Jugend konstituiert. Im Landkreis Konstanz erfolgt eine Förderung des Rings politischer Jugend auf Ebene des Landkreises mit 2.500 Euro pro Jahr, wobei jedoch in den vergangenen Jahren Zuschüsse nicht abgerufen wurden, im Landkreis Reutlingen strukturell mit 7.500 Euro pro Jahr.

Aus drei Stadtkreisen lag zum Stichtag 12. Januar 2023 keine Rückmeldung vor. In den Stadtkreisen Baden-Baden und Pforzheim sind keine Kreisausschüsse des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg konstituiert. Im Stadtkreis Heidelberg sind die lokalen Organisationseinheiten der dem Ring politischer Jugend Baden-Württemberg angehörigen politischen Jugendverbände Mitglied im Stadtjugendring und erhalten eine jährliche Förderung von 1.250 Euro. Im Stadtkreis Heilbronn erhält der Ring politischer Jugend eine Förderung bis zur Höhe von 2.700 Euro pro Jahr. Im Stadtkreis Mannheim erhält der Ring politischer Jugend eine Förderung in Höhe von 13.500 Euro pro Jahr nach § 11 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe). Im Stadtkreis Stuttgart erhält der Ring politischer Jugend eine Förderung von insgesamt 13.000 Euro pro Jahr, wobei die Höhe der Beträge, die den einzelnen Organisationseinheiten der politischen Jugendverbände zur Verfügung stehen, sich nach der Sitzverteilung im Gemeinderat der Stadt Stuttgart richtet.

4. *Welche Möglichkeiten und Herausforderungen sieht sie für die zukünftige Förderung des Rings politischer Jugend auf Landes- und kommunaler Ebene?*
5. *Wie bewertet sie die Verbindung von bereitgestellten finanziellen Mitteln und deren Ausgabe mit den Projekten und Veranstaltungen des Rings politischer Jugend auf kommunaler Ebene?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen werden im Sachzusammenhang beantwortet. Über die Entwicklung künftiger Förderungen des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg auf Landesebene entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Aufstellung künftiger Staatshaushaltspläne. Die vom Haushaltsgesetzgeber ausschließlich zur Förderung des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Mittel werden seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration an den Ring politischer Jugend Baden-Württemberg auf Antrag bewilligt. Da die Projektförderung jährlich unter Vorlage der Verwendungsnachweise des Vorjahres beantragt werden muss, ist eine zielgerichtete und im Förderzeitraum erfolgende Verwendung der Landesmittel gewährleistet.

Durch die Förderregelungen erfolgt eine starke Gewichtung der Förderung von themenorientierten Bildungsmaßnahmen und Projekten mit Bildungscharakter. Damit wird im Rahmen der Projektförderung ein wichtiger Anreiz gesetzt, dass seitens des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg und der in ihm zusammengeschlossenen Verbände vor allem jugendpolitische Projekte und Veranstaltungen durchgeführt werden. Eine Weitergabe von Fördermitteln des Landes an Ringe politischer Jugend auf kommunaler Ebene ist bisher nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen. Erkenntnisse über Projekte und Veranstaltungen kommunaler Ringe politischer Jugend liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht vor.

Die Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass der Ring politischer Jugend Baden-Württemberg auf Ebene der Stadt- und Landkreise nicht über eine breite Verankerung in Form von Kreis Ausschüssen verfügt, sondern die Tätigkeit des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg wesentlich von diesem selbst und den in ihm vertretenen Landesverbänden der politischen Jugend geprägt wird. Entsprechende Konstituierungen von Kreis Ausschüssen sind alleinige Angelegenheit des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg und seiner Mitglieder.

Hinzukommt, dass die politische Neutralitätspflicht bei Projektförderungen nach §§ 11 und 12 SGB VIII einer Förderung von Projekten politischer Jugendorganisationen von Parteien enge Grenzen setzt.

6. *Welche Entwicklungen haben sich bei den Mitgliederzahlen auf kommunaler Ebene in den letzten fünf Jahren abgezeichnet und welche Entwicklungen werden erwartet (bitte die erwarteten Entwicklungen erklären bzw. begründen, ob zwischen der Aktivität, sowie der Mitgliederzahl und der Anzahl der Kandidaturen von Kandidaten/Kandidatinnen auf kommunaler Ebene ein Zusammenhang festgestellt wurde und wie viel Prozent der Mitglieder des Rings politischer Jugend auf Landes- und kommunaler Ebene kandidieren)?*

Der Ring politischer Jugend Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss von Jugendorganisationen von Parteien auf verbandlicher Ebene, eine Mitgliedschaft natürlicher Personen ist nach § 1 der Satzung des Rings politischer Jugend ausgeschlossen. Nach § 1 Nummer 3 Satz 2 der Satzung liegt die Altersgrenze der Mitglieder der im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Verbände grundsätzlich bei 35 Jahren. Damit korrespondieren die Mitgliedszahlen mit der Mitgliedschaft in den im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Parteien und/oder der Mitgliedschaft in einer entsprechenden Jugendorganisation einer Partei. Über die Aufstellung von Kandidierenden zu Wahlen oder die Unterstützung von kandidierenden Einzelpersonen bei Persönlichkeitswahlen in Baden-

Württemberg entscheiden die politischen Parteien in Baden-Württemberg in eigener Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund kann aus der Mitgliedschaft im Ring politischer Jugend kein unmittelbarer Effekt auf (künftige) Kandidaturen bei Wahlen nachgewiesen werden.

*7. Wie bewertet sie die Arbeit und Aufgaben des Rings politischer Jugend auf kommunaler Ebene (bitte getrennt betrachtet, hinsichtlich der schon vollzogenen Absenkung des aktiven Wahlalters ab 16 Jahren bei den Kommunalwahlen sowie der zu erwartenden Absenkung des passiven Wahlalters bei der Kommunalwahl 2024)?*

Der Ring politischer Jugend ist als Zusammenschluss der Verbände der politischen Jugend ein Akteur der politischen Jugendbildung in Baden-Württemberg. Eine Mitgliedschaft in ihm setzt bereits eine Mitgliedschaft in einer ihm zugehörigen Partei und/oder Jugendorganisation einer entsprechenden Partei voraus. Als parteiübergreifende Organisation kann er im Vorfeld und im Umfeld von Wahlen aktivierend auf eine Teilhabe von jungen Wahlberechtigten als Kandidierende oder als Wählerinnen und Wähler einwirken.

*8. Wie wird vom Land, bei landesgeförderten Projekten, auf eine parteipolitische Vielfalt geachtet wird?*

Seitens des Landes wird der Ring politischer Jugend Baden-Württemberg als Zusammenschluss der jugendpolitischen Verbände in Baden-Württemberg gefördert. Über eine Mitgliedschaft im Ring politischer Jugend entscheidet allein dessen Landesausschuss als oberstes Vertretungsorgan. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ergeben sich aus § 1 der Satzung. Seitens des Rings politischer Jugend Baden-Württemberg werden die Fördermittel entsprechend § 8 der Satzung an die in ihm zusammengeschlossenen Jugendorganisationen weitergegeben.

*9. Welche Rolle kommt dem Inhalt von Veranstaltungen und Projekten im Rahmen politischer Bildung im Hinblick auf Fördermöglichkeiten zu?*

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit legt fest, dass themenorientierte Bildungsmaßnahmen und Projekte mit Bildungscharakter der politischen Bildungs- und der staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit im Rahmen der Förderung des Rings politischer Jugend förderfähig sind. Ausgeschlossen ist die Verwendung für Parteizwecke, für die Werbung für einzelne Parteien oder Persönlichkeiten zu Wahlzwecken und die Förderung von Baumaßnahmen. Über die Inhalte der Bildungsmaßnahmen und Projekte mit Bildungscharakter entscheiden der Ring politischer Jugend und die in ihm zusammengeschlossenen Verbände der politischen Jugend in eigener Verantwortung.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration

Anlage



RING POLITISCHER JUGEND  
BADEN-WÜRTTEMBERG:  
GRÜNE JUGEND · JUNGE LIBERALE  
JUSOS · JUNGE UNION

## SATZUNG

### **Präambel**

Die heranwachsenden Menschen zu bilden und für eine aktive Mitarbeit am politischen Geschehen zu gewinnen, ist Aufgabe der Verbände der politischen Jugend. Im Bewusstsein ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Festigkeit des demokratischen Gedankens in Staat und Gesellschaft haben sich die Landesverbände

Junge Union Baden-Württemberg

Jusos in der SPD Baden-Württemberg

Junge Liberale Baden-Württemberg

Grüne Jugend Baden-Württemberg

zum Ring politischer Jugend  
Baden-Württemberg (RpJ)

mit Sitz in Stuttgart zusammengeschlossen.

Der Ring politischer Jugend engagiert sich für die Belange junger Menschen. Er setzt sich ein für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Demokratie und für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der RpJ setzt sich besonders ein für das friedliche Zusammenleben verschiedener Völker, Kulturen und Lebensweisen. Er wendet sich gegen Bestrebungen, die in der Ablehnung und Verachtung des Fremden und Ausländischen die Lösung von Problemen sehen.

Der RpJ fördert sowohl die Arbeit der Einzelorganisationen als auch gemeinsame Vorhaben.



## § 1 - Erwerb der Mitgliedschaft

Andere politische Jugendorganisationen können Mitglied sein, wenn sie

1. aufgrund ihrer Satzung und aufgrund ihres politischen Programms auf dem Boden des Grundgesetzes stehen sowie die in der Präambel genannten Grundsätze mittragen,
2. im Land Baden-Württemberg nach ihrer Gründung auf Landesebene mindestens 3 Jahre ununterbrochen politische Jugendarbeit betrieben haben,
3. in mehr als 2/3 der Land- und Stadtkreise des Landes Baden-Württemberg mit jeweils mindestens 50 Mitgliedern vertreten sind. Die Altersgrenze der Mitglieder der im RpJ zusammengeschlossenen Verbände liegt grundsätzlich bei 35 Jahren,
4. die Nachwuchsorganisation einer Partei gemäß Art.21 GG darstellen, die bereits zwei Legislaturperioden in Folge dem Landtag von Baden-Württemberg angehören.

## § 2 - Organe des RpJ

- a) der Landesausschuss
- b) der Parlamentarische Beirat
- c) die Kreisausschüsse

## § 3 - Der Landesausschuss

Der Landesausschuss setzt sich aus je 2 Vertretern der Organisationen, die von den Organisationen bestellt werden, zusammen. Eine Vertretung ist möglich. Dem Landesausschuss steht der Parlamentarische Beirat zur Seite.

Dem Landesausschuss obliegt die Behandlung aller den RpJ betreffenden Angelegenheiten. Die Sitzungen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

Auf Antrag einer Organisation muss der Landesausschuss innerhalb 14 Tagen zusammentreten.

## § 4 - Parlamentarischer Beirat

Jede Mitgliederorganisation im RpJ benennt zu Beginn einer neuen Legislaturperiode eine Person, die Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg sein sollte, in den Parlamentarischen Beirat.

Der Parlamentarische Beirat berät den Landesausschuss bei Neuaufnahmen sowie bei Fragen größter Bedeutung.



## **§ 5 - Kreisausschüsse**

In jedem Kreis kann sich ein Kreisausschuss konstituieren, der von den Organisationen paritätisch zu besetzen ist. Der Anschluss der Kreise bedarf der Zustimmung des Landesausschusses.

## **§ 6 - Vertretung nach außen**

Der Landesausschuss wählt zwei geschäftsführende Vorsitzende aus seiner Mitte. Sie erledigen die notwendigen technischen und geschäftsmäßigen Arbeiten, weiterhin ist er für die Einberufung der Sitzungen des Landesausschusses zuständig. Sie führen den Vorsitz beim Landesausschuss.

Die Vorsitzenden werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die 4/5-Mehrheit erforderlich. Die Wahl wird grundsätzlich offen durchgeführt, kann jedoch auf Antrag einer der Mitgliederorganisationen auch in geheimer Wahl vollzogen werden.

## **§ 7 - Beschlüsse**

Beschlüsse bedürfen einer 4/5-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als "nicht abgegeben" gezählt. Alle Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.

## **§ 8 - Finanzen**

Der RpJ erarbeitet nach den Richtlinien des baden-württembergischen Ministeriums für Kultus und Sport Vorschläge für die Verteilung der für die Mitgliedsverbände im RpJ im Landesjugendplan bereitgestellten Mittel.

Jede Jugendorganisation erhält einen jährlichen Sockelbetrag von € 5.000.-.

Die weitere Mittelverteilung erfolgt unter den Mitgliedern des RpJ Baden-Württemberg auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden Landtagswahlergebnisse der Mutterparteien – hochgerechnet auf 100 Prozent.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.  
Beschlussfassung erfolgte am 2. Februar 1983.

Die Paragraphen 2, 6 und 10 (alt) wurden durch den Landesausschuss auf seiner Sitzung am 13.12.1983 geändert.

In § 10 (alt) wurde das Ausscheiden der Deutschen Jungdemokraten Baden-Württemberg zum 31.12.1984 geregelt.

In der Sitzung vom 20.9.1993 wurde § 1 (alt) durch die Präambel ersetzt.

§ 2 (alt) wurde somit zu § 1 und inhaltlich ergänzt.

Die weiteren § wurden somit entsprechend umbenannt.





§ 7 wurde durch den RPJ - Landesausschuss auf seiner Sitzung am 14.3.1994 einstimmig geändert.

Die Präambel wurde durch den RpJ-Landesausschuss auf seiner Sitzung am 12.07.2006 einstimmig redaktionell verändert.

§ 1 wurde durch den RpJ-Landesausschuss auf seiner Sitzung am 12.07.2006 einstimmig geändert.

§ 6 wurde durch den RpJ-Landesausschuss auf seiner Sitzung am 12.07.2006 einstimmig geändert.

§ 8 wurde durch den RpJ-Landesausschuss auf seiner Sitzung am 12.07.2006 einstimmig geändert.

Die Satzung wurde durch den RpJ-Landesausschuss auf seiner Sitzung am 12.07.2006 an die neue Rechtschreibung angepasst.

Auf der Sitzung des RpJ-Landesausschusses am 14.06.2011 wurde die Satzung überarbeitet.

§ 4 wurde durch den RpJ-Landesausschuss auf der Sitzung am 14.06.2011 einstimmig ergänzt und geändert.

§ 6 wurde durch den RpJ-Landesausschuss auf seiner Sitzung am 14.06.2011 einstimmig ergänzt und geändert.

§ 8 wurde durch den RpJ-Landesausschuss auf seiner Sitzung am 14.06.2011 einstimmig ergänzt und geändert.